Der Berlag foll in allen verlegerischen Angelegenheiten hinsichtlich der Zeitschrift freie Sand haben, 3. B. Werbung von Beziehern, von Anzeigen, Versendung der Exemplare. hinsichtlich der Serstellung der einzelnen Nummern bestehen bestimmte Borschriften für die Stärke jedes heftes und für den zu wählenden Druck. Der Text der Zeitschrift wird unabhängig von dem Verlag durch die von dem Herausgeber zu bestellenden Schriftleiter besorgt. Es ist nur im allgemeinen etwas über den Inhalt gesagt.

Alls herausgeberin der Zeitschrift wird eine Bereinigung genannt, die auch nach § 1 das Berlagsrecht der von ihr herausgegebenen Schrift auf den Berlag überträgt. Der Bertrag wird auf ein Jahr abgeschloffen und ist nach Ablauf des Jahres 1929 am

1. jeden Quartals auf den Schluß des Quartals fündbar.

Frage: Belden rechtlichen Charafter hat biefer Bertrag und welche Rechte erwachsen aus ihm dem Berlag?

Rach dem Bertrag besteht kein Zweisel, daß die in § 1 genannte Bereinigung nicht nur herausgeberin der Zeitschrift ift, sondern auch herrin des Unternehmens. Wenn in dem Bertrag gesagt ist, daß diese Bereinigung das Berlagsrecht an der Zeitschrift dem Berlag überträgt, so gibt dieser Ausdruck die rechtlichen Beziehungen zwischen Bereinigung und Berlag nicht zutressend wieder.

Ein Berlagsrecht an einer Zeitschrift ift nur an den bereits erschienenen Bänden, nicht aber an dem Unternehmen als solchem möglich. Sobald ein Band während der Dauer des Bertrages erschienen ist, hat der Berlag allerdings an dem erschienenen Band, der einen in sich abgeschlossenen Teil eines periodischen Sammelswerkes darstellt, das Berlagsrecht. Er ist allein zur Bervielfäl-

tigung und Berbreitung berechtigt.

Damit ist aber in keiner Beise die Frage gelöst, wie sich die Beziehungen zwischen der Vereinigung und dem Verlag hinsichtlich des ganzen Unternehmens gestalten. Keinessalls steht dem Verlag das Recht zu, die Zeitschrift zu verkausen; denn der Verlag ist nach dem Vertragsinhalt nicht Eigentümer des Unternehmens. Daraus solgt, daß, wenn der Vertrag vom Verlag oder von der Vereinigung gekünzdigt wird, das Unternehmen bei der Vereinigung verbleibt. Solange der Vertrag dauert, muß der Verlag die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpslichtungen, insbesondere die Zahlung der bedungenen Honorare an die Witarbeiter, dzw. an die Vereinigung, seisten und vor allen Dingen die Herstellung der einzelnen Hefte vertragszemäß veransassen.

Ein anderes Mittel, fich von diefen Berpflichtungen gu lofen, als bie im Bertrag vorgefehene Ründigung, fteht bem Berlag nicht gur

Geite.

Die außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt daneben möglich.

Im Anichluß hieran wird noch die Frage erhoben, ob die fich auf der Umichlagseite einer Zeitschrift befindende Notig:

»der Bezugspreis für den von Oftober bis September laus fenden Jahrgang beträgt einschließlich Porto Mt. 9.50«, den Bezieher, der auf Grund dieser Notig bestellt, verpflichtet, den

Bezugspreis für ben gangen Jahrgang gu gahlen.

Der Bezieher, der nach dieser Notiz bestellt, muß sich darüber klar sein, daß er mit der Bestellung einen Jahrgang der betressenden Zeitschrift verlangt, und daß ihm deshalb das Recht, im Lause des Jahres von dem Bertrag zurückzutreten, nicht zusteht. Als einen Mangel empfinde ich allerdings das Fehlen der Angabe, wann dieser Bezugspreis sür einen Jahrgang zu leisten ist, ob im Boraus oder erst nach Empfang des ganzen Jahrgangs. Nach den im Zeitschriftenhandel üblichen Bestimmungen ist allerdings der gesamte Betrag im Loraus zu zahlen. Die Anregung von Viertelziahrsraten in der Anzeige empsehle ich zu unterlassen, damit nicht aus diesem Umstande etwa ein viertelzährliches Kündigungsrecht des Beziehers hergeleitet werden kann.

Leipgig, ben ft. Dezember 1928.

Dr. Sillig, Buftigrat.

Unlauterer Bettbewerb bes Berfaffers eines Berlagswertes burch Beranftaltung eines ähnlichen Bertes in einem anderen Berlag.

Der Berlag hat mit dem Berfasser unter dem 23./26. Januar 1909 einen Berlagsvertrag abgeschlossen, in welchem der Berfasser die Herstellung eines biographischen Berkes in 8 Bänden übernimmt. Die Arbeit soll unter Zugrundelegung aller vorhandenen Berke von Wert über den Gegenstand versaßt, aber so geschrieben sein, daß jeder Gebildete sie lesen und verstehen kann.

Die Ablieferung des erften Bandes ift 1911 erfolgt. Im Laufe ber Jahre find bann im ganzen 5 Bande erfchienen. Der 6. Band ift

im Ericheinen begriffen.

Derfelbe Berfaffer läßt in einem anderen Berlag ein zweis bandiges Wert, bas den gleichen geschichtlichen Selden behandelt,

ericheinen. Der 2. Berlag zeigt bas zweite Berf im Borfenblatt mit folgenden Worten an:

»Der unterzeichnete Berlag, der heute in der Lage ift, das Erscheinen des Schlußbandes von . . (des Berjaffers Sauptwerk, seinem Lebensbilde . . . in zwei Bänden) anzuzeigen . . . usw.«

Der Berlagsvertrag enthält keinen Sat, der den Berfasser berechtigt, in einem zweiten Berlag ein Werk erscheinen zu lassen, das geeignet ist, dem Berlagswert des anfragenden Berlages Wettbewerb zu bereiten. Andererseits findet sich eine diesen Wettbewerb untersagende Bestimmung nicht im Berlagsvertrag.

Frage: Ift der Berfaffer berechtigt, ein folches Bert mahrend der Dauer des über das erfte Bert abgeschloffenen Berlagsvertrags in einem anderen Berlage erscheinen zu laffen?

Rach allgemeiner Rechtsaufjassung begründet der Abschluß eines Berlagsvertrags zwischen Bersasser und Berleger ein Berhältnis, das in ganz besonderem Maße sich als ein Bertrauensverhältnis darstellt und beiden Teilen die Beobachtung der über Treu und Glauben im Berkehr bestehenden Grundsätze zur Pflicht macht. Jede Bertragspartei ist verpflichtet, für ihren Teil alles zu tun, um die Bertragserfüllung zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was dem Bertragszweck zuwiderläuft. Der Zweck eines Berlagsvertrages ist aber, die tunlichste Berbreitung des Berlagswerkes zu erreichen. Bersassen zu erreichen Bersassen zu bestehen daher alles zu unterlassen, was geeignet ist, diesen Zweck zu beeinträchtigen. Der Berleger ist schon nach dem B.G. § 14 zur zweckentsprechenden Bervielfältigung und Bersbreitung des Berkes verpflichtet. Ein Berstoß gegen diese Pflicht gilt stets als Bertragsverletzung.

Auf der anderen Seite ift der Verfasser, auch ohne daß es einer bahinzielenden positiven Vertragsabmachung bedars, verpflichtet, ebenfalls nichts zu tun, was die Verbreitung des Werkes hindert und damit den Vertragszweck schädigt oder unmöglich macht. Eine solche Handlung begeht aber ein Versasser dann, wenn er seinem Werk durch eine neue eigene Schöpfung Wettbewerb bereitet, ein neues, Wettbewerb verursachendes Werk in einem anderen Verlag

ericheinen läßt.

Die Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Falle ein folches neues Werk sich als ein Wettbewerbwerk in dem angedeuteten Sinne darstellt, bedars einer genauen Prüfung. Nicht ist ein Berfasser, der über eine bestimmte Materie bereits ein Werk veröffentlicht hat, ohne weiteres behindert, über dieselbe Materie ein neues Werk zu schreiben. Aber das neue Werk muß inhaltlich sowohl, z. B. durch die Behandlung und Darstellung des Stoffes, wie in der äußeren Form, z. B. im Umfang und in der Ausstattung, sich von dem ersten Werk unterscheiden.

Sehr wesentlich ist dabei auch die Berschiedenheit der Abnehmerstreise. So wird 3. B. ein in einer Luzusausgabe erscheinendes, für Bücherliebhaber bestimmtes Werk durch eine Bolksausgabe eines gleichen oder ähnlichen Werkes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Wie im vorliegenden Falle die Entscheidung zu treffen ist, läßt sich nur bei genauer Kenntnis dieser einzelnen Umstände entscheiden. Im allgemeinen möchte man wohl sagen, daß ein zweibändiges Werk sich mit einem achtbändigen nicht gut vergleichen läßt. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß das größere Werk eine ganz andere intensivere Behandlung des Stoffes geben wird als das kleine zweibändige. Zu dem letzteren greist der Durchschnittsleser, während das achtbändige Werk für den sich mit diesem Stoff besonders beschäftigenden Historiker, zu dem ich auch mehr oder minder den Gebildeten zähle, geeignet ist. Über den hier behandelten großen Mann ist allerdings bereits so viel geschrieben, daß kaum wesentliche neue Momente gebracht werden können.

Bevor irgendwelche Schritte getan werden, empfehle ich aber eine Prüfung beider Werfe durch einen Historiker. Wird die Frage von dem Sachverständigen bejaht, so hat der Berlag des ersten Werstes gegen den Versasser einen Anspruch auf Schadenersat, der sich vor allen Dingen darauf stützt, daß durch das Wettbewerdwerk die vorhansbenen Borräte des eigenen Berlagswerkes unverkäuflich sind. Ein Teil des Schadenersatanspruches ist auch der Anspruch auf Unterlassung der Weiterverbreitung des zweiten Berkes. Gegen den zweisten Berleger lassen sich diese Ansprüche jedoch nicht geltend machen.

Die Art der Beröffentlichung des Wettbewerhwerkes erscheint mir bedenklich. Die Angabe, daß es sich bei dem zweibändigen Werk um das hauptwerk des Bersassers handelt, ist zweisellos unrichtig und irreführend. Bekannt ist ja, daß der Bersasser sich hauptsächlich mit der Persönlichkeit des von ihm dargestellten helden besschäftigt. Aber wenn von »hauptwerk« gesprochen wird, so kann wohl nur das große achtbändige Werk in Frage kommen und nicht das nur einen gekürzten Auszug enthaltende zweibändige Werk. Um